

**Vereinssatzung
Schützenverein Schönaich**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein 1966 Schönaich e. V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter der Nr.: 303 eingetragen und hat seinen Sitz in Schönaich.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen, Teilnahme an Turnieren, Veranstalten von Turnieren. Der Verein ist selbstständig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landesschützenvereins und somit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre, siehe Jugendsatzung
- c) Ehrenmitglieder , beitragsfrei

2.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum, welches im Schützenpass dokumentiert ist.

3.

Jedes neu aufgenommene Mitglied entrichtet eine Aufnahmegebühr und erhält einen Mitgliedsausweis - sowie auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§4, Abs.2) . Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben. Alte Schulden sind zu bezahlen; sie erlöschen nicht (z.B. Wirtschaft, Darlehen).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre. Die Mitglieder haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu verfolgen.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1.
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten je einzeln.

2.
Der Vorstand besteht aus dem 1.- und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Sportleiter und 5 Beisitzern.

3.
Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.

4.
Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

5.
Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereines festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

6.
Entfällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung , sei es durch Tod , Rücktritt oder dgl. , so ist der Vorstand berechtigt , einen Ersatzmann zu wählen , der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt . Fällt der 1.Vorsitzende weg, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

7.

Die Mitglieder des Vorstandes sind in personellen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

§ 9

1.

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Verwaltungsrevisoren. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Gesamtausschuss angehören.

2.

Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht der Ausgaben und Einnahmen bestehen.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11

Die Hauptversammlung muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung angekündigt.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
- g) Satzungsänderungen.
- h) Verschiedenes.

2.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

3.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

1.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentlich Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10% der stimm berechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

4.

Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §11.

5.

Für eine Amtsübernahme kann bei einem Kandidaten nach Akklamation gewählt werden. Bei mehr als 1 Kandidaten muss geheim gewählt werden.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und Schatzmeister müssen geheim gewählt werden.

§ 13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von zweidrittel der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1.

Änderung der Satzung :

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2.

Ausschluss eines Mitgliedes

3.

Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins , wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen , ihn weiterzuführen . In diesem fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde.

4.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung (Schönaich) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 15

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 16

Die Vereinsjugend des Schützenvereins 1966 Schönaich e.V. ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Jugendorganisation arbeitet gemäß der Jugendordnung.

§ 17

Stand und Schießaufsicht jedes aktiv schießende und sachkundige Mitglied hat nach Einteilung die Pflicht seine Standaufsicht abzuleisten. Qualifizierte Personen sind Mitglieder, die im Besitz einer Waffenbesitzkarte

sind und an einer Stand u. Schießaufsichtsbelehrung teilgenommen haben. Waffenbesitzkarten die ab dem Jahre 2008 ausgestellt worden sind, beinhalten die Schießaufsichtsbelehrung (s. auch §10 Abs.6 AWaffV). Falls das eingeteilte Mitglied verhindert ist seine Aufsicht wahrzunehmen, hat es sich um eine qualifizierte Ersatzperson zu kümmern. Kommt es dieser vorstehenden Verpflichtung nicht nach, kann für jede versäumten Aufsichtstag eine Säumnisgebühr von 12,50 € erhoben werden. Die Säumnisgebühr wurde am 22.05.2011 bei der Versammlung bestimmt und kann bei jeder Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden.

§ 18

Arbeitsdienst Der Arbeitsdienst dient in erster Linie der Instandhaltung, Wartung und Renovierung der vereinigten Gebäude und Anlagen. Mitarbeit bei Vereinfesten, werden in die Pflichtstunden mit einbezogen. Die pro Jahr und Mitglied zu leistenden Pflichtstunden, können je nach Bedarf durch die Hauptversammlung neu festgesetzt werden. Arbeitsstunden sind nicht übertragbar. Arbeitsstundenpflichtig sind alle Mitglieder ab 16 Jahren, bis zum gesetzlichen Rentenalter. Behinderte mit mindestens 50%iger Invalidität sind vom Arbeitsdienst ausgenommen. Mitglieder, die sich sowohl der Arbeitspflicht als auch die Zahlung eines festgelegten Betrages pro Pflichtstunde verweigern, können vom Verein ausgeschlossen werden. Für die Ableistung der Arbeitsstunden ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Unterschrift von 7 Vereinsmitgliedern, falls die Satzung neu eingereicht wird; oder Unterschrift des Vorsitzenden, wenn es sich um eine Satzungsänderung handelt.

1. Mitglied

2. Mitglied

3. Mitglied

4. Mitglied

5. Mitglied

6. Mitglied

7. Mitglied

1. Vorstand

Schriftführer

Stand 29.01.2017

Schriftführer A. Maahs